



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Versand per E-Mail

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

15. September 2020

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes (EEG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Kontakt:

Constantin Zerger
Bereichsleiter Energie und Klimaschutz
Telefon: + 49 (0)30 2400867-91
Email: zerger@duh.de

Philipp Barthel
Projektmanager Energie und Klimaschutz
Telefon + 49(0)30 2400867-961
Email: p.barthel@duh.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften. Gleichwohl möchten wir anmerken, dass der Zeitraum zur Kommentierung von lediglich drei Arbeitstagen nicht als adäquate Verbändeanhörung gewertet werden kann. Vor diesem zeitlichen Hintergrund ist eine Stellungnahme zu den einzelnen Paragrafen des Entwurfes nicht darstellbar und nur allgemeine Anmerkungen zu den Hauptelementen möglich.

Grundsätzlich befürwortet die Deutsche Umwelthilfe die Überarbeitung der im EEG festgelegten Ausbauziele und Fördermechanismen und begrüßt die Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfes. Wenngleich einige positive Ansätze Einzug in den Entwurf erhalten haben, lässt er die nötige Ambition vermissen. Die sto ckende Energiewende braucht, auch wegen neu hinzugekommener Herausforderungen wie der Wasserstoffstrategie, weitergehende, grundlegende Anpassungen des Rechtsrahmens. Nur so können Deutschlands Klimaschutzziele erreicht werden. In der Folge werden die Hauptelemente des Entwurfes beleuchtet. Diese betreffen vor allem Artikel 1.

Erneuerbaren-Ziel 2030 und Ausbaumengen signifikant erhöhen

Die Verpflichtungen Deutschlands durch die Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens üben großen Handlungsdruck auf die Dekarbonisierung der Energieversorgung aus. Die Abkehr von fossilen Energieträgern ist insbesondere in den Verbrauchssektoren Verkehr und Wärme mit tiefgreifenden Transformationen verbunden. Umso wichtiger ist das schnelle Ersetzen fossiler Energieerzeugung im Energiesektor, bei dem die Alternativen bekannt sind und heute schon über 50% der Erzeugungsleistung stellen. Eine Dekarbonisierung der anderen Verbrauchssektoren ist nur möglich, sofern der dort genutzte Strom weitgehend treibhausgasneutral erzeugt wird. Vor diesem Hintergrund ist das 65%-Ziel in 2030 in § 1 Absatz 2 EEG nicht ausreichend. Es muss auf mindestens 75% erhöht werden.

Die Anhebung der Ausbaumengen ist positiv zu bewerten. Bereits bei dem 65%- Ziel (ohne die Erhöhung auf 75% in 2030) sind die Ausbaumengen jedoch absolut unzureichend. Das BMWi unterschätzt systematisch die Strombedarfe in 2030. Nötige Fortschritte in den Bereichen der Elektromobilität, der Dekarbonisierung des Wärmesektors durch „Power to Heat“, der Dekarbonisierung der Industrie sowie der Erzeugung von grünem Wasserstoff („Power to Gas“) werden den Stromverbrauch in 2030 deutlich erhöhen. Dieser Trend wird auch durch die ebenfalls notwendigen Energieeinsparungen, geringeren Kraftwerkseigenbedarf und durch Effizienzmaßnahmen in allen Sektoren nicht ausgeglichen werden. Im EEG müssen realistische Stromverbrauchsannahmen getroffen und ein Bruttostromverbrauch von 700 TWh in 2030 angesetzt werden. Die folgende

Tabelle vergleicht die derzeitigen mit den nötigen Ausbau- und Erzeugungswerten. Die „DUH-Prognose 2030“ bildet dabei ein Anspruchsniveau ab, das zur Einhaltung der Pariser Klimaziele erforderlich ist:

		BMW-Prognose 2030			DUH-Prognose 2030		
Bruttostromverbrauch in TWh		591			699		
EE-Typ	Installierte Leistung in GW (2020)	Installierte Leistung in GW (2030)	Zubau p.a. in GW 2020-2030 (inkl. Rückbau)	Stromerzeugung in TWh	Installierte Leistung in GW (2030)	Zubau p.a. in GW 2020-2030 (inkl. Rückbau)	Stromerzeugung in TWh
Wind Onshore	54	69	2,9	143	100	6	253
Wind Offshore	7,5	20	1,3	82	20	1,3	80
PV	52	98	4,6	90	150	10	138
Biomasse	6	8,4	0,2	42	8,4	0,2	42
Wasserkraft	4,7	6	0,1	21	5,2	0,1	18
Sonstige	1,2	1,4	0	5	1,4	0,0	5
Summe	125	202		382	285		536
Anteil EE		65 %			77 %		

Tabelle 1: Stromerzeugung und Ausbaubedarfe 2030: Prognos-Prognose i.A. des BMWi und DUHPrognose
 Quelle: Prognos 2020, Berechnungen DUH

Die Ausbaumengen müssen demnach wie folgt erhöht werden:

- 6 GW Wind Onshore p.a. (§28 EEG)
- 10 GW Photovoltaik (gesamt) p.a (§28a EEG)

Windenergie an Land braucht Flächensicherheit – Einführung eines 2% Ziels und verbindlicher Länderzielen

Die Aufgabe eines gesteigerten Zubaus erfordert die Nutzung der möglichen Potenziale zur Errichtung von Erneuerbaren Energien-Anlagen. Die Aufhebung des Netzausbaugesbietes wird daher begrüßt. Das Ausschöpfen der Flächenpotenziale muss aber wesentlich über die in diesem Entwurf vorgelegten Maßnahmen hinausgehen. Es benötigt ein bundesweites Flächenziel von 2%, die der Windenergienutzung vorbehalten sind. Ein Mechanismus, der zwischen Bund und den einzelnen Bundesländern koordiniert, muss für die Abstim-

mung der Flächenverteilung in den Ländern sorgen. Diese müssen ihr jeweiliges Flächenziel verbindlich umsetzen. Begleitet werden muss dies durch eine Bundesraumordnung Biotopverbund, um den Anliegen des Naturschutzes gerecht zu werden und durch Windkraft belegte Flächen auszugleichen und an anderer Stelle eine Verbesserung der natürlichen Lebensräume zu erreichen.

Die Einführung der „Südquote“ in §36c sowie die Anpassung des Referenzertragsmodells zur besseren regionalen Verteilung des Zubaus begrüßt die DUH. Die Ausführung des Referenzertragsmodells muss jedoch daraufhin überprüft werden, dass diese in der Praxis nicht alleine zu einer Verdichtung von Windparks führt, sondern tatsächlich zu einer Regionalisierung des Windenergieausbaus.

Genehmigungen vereinfachen und beschleunigen, EE-Ausbau und Artenschutz zusammendenken

Die Hürden für die Windenergie an Land liegen nicht nur bei der mangelnden Flächenbereitstellung. Genehmigungsverfahren müssen schneller abgeschlossen werden können und die artenschutzrechtlichen Belange müssen durch die entsprechenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Die wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Genehmigung sind eine personell ausreichende Ausstattung der Genehmigungsbehörden, eine Verbesserung der Datenlage zum Artenschutz sowie einheitliche Standards bei der Bewertung. Ausnahmetatbestände nach §45 Absatz 7 BNatschG müssen klar definiert werden. Landesweite Servicestellen für die Windenergie wie z.B. in Thüringen, ein Online-Datenschutzportal sowie digitalisierte Genehmigungsverfahren sind zu etablieren. Artenschutztechnik an Windenergieanlagen muss gefördert, Prüfradien für die Flugsicherung an internationale Standards angepasst werden. Raumordnungspläne dürfen nicht länger aufgrund geringfügiger, formeller Mängel langfristig blockiert werden, sondern müssen „heilbar“ sein.

Solar-Aufdachanlagen - Pflicht auf Neubauten einführen, keine Ausschreibungen für Dachanlagen

Die Aufnahme von Photovoltaik-Dachanlagen in das Ausschreibungssystem ab einer bestimmten Größe ist nicht nachvollziehbar. Eine 100 kW-Anlage muss laut Entwurf ab 2025 an der Ausschreibung teilnehmen. Mit solchen Größen werden beispielsweise der Bürger*innenenergie massiv Steine in den Weg gelegt. Die Regelung gilt es entsprechend zu korrigieren.

Gleichzeitig wird durch fehlende Solarpflicht bei Neubauten die Photovoltaik nicht ernsthaft in die Städte und auf die Gebäude gebracht. Diese ist notwendig, um das enorme Potenzial für die Photovoltaik im Gebäudebereich zu nutzen und die erforderlichen 10 GW jährlichen PV-Zubau zu erreichen. Gleichermaßen sind alle bundeseigenen Gebäude ab einer Nutzfläche von 500 Quadratmetern auf eine mögliche Nutzung von Photovoltaik zu prüfen.

Weiterbetrieb von Post-EEG-Anlagen – auch für Windenergieanlagen

Vor dem Hintergrund der eingesetzten Ressourcen und der benötigten Erzeugungsleistung ist ein Abschalten bereits installierter Anlagen klar zu vermeiden. Die Auffanglösung für Solaranlagen bis 100 kW, deren Weiterbetrieb nach Auslaufen der EEG-Förderung wirtschaftlich kaum darstellbar wäre, ist somit ein richtiger Schritt. Die Volleinspeisepflicht nach § 21 Absatz 2 für diese Anlagen ist vor dem Ziel der Sektorenkopplung jedoch nicht zielführend.

Der Entwurf greift beim Weiterbetrieb nach Förderende viel zu kurz. So bietet er keine Lösungen für Windenergieanlagen, die ebenfalls in den kommenden Jahren vor dieser Herausforderung stehen. Hier muss das EEG wesentlich umfangreicher Rahmenbedingungen für den Weiterbetrieb schaffen und verschiedene Modelle für die unterschiedlichen Anforderungen von Anlagen ermöglichen. In der jetzigen Ausgestaltung sind Konzepte wie Contracts for Difference, Power Purchase Agreements oder die Aufnahme in Energiegenossenschaften nur im Optimalfall möglich. Diese Vielfalt ist notwendig, um den Ausfall von Leistungen aus Post-EEG-Anlagen zu verhindern.

Die regionale Verteilung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Deutschland ist äußerst mangelhaft. Dies führt zu unfairen Belastungen für die Anwohner*innen der jeweiligen Regionen, z.B. bei den Netznutzungsentgelten. Vor diesem Hintergrund sind zwei Änderungen aus dem Entwurf per se positiv zu betrachten.

Finanzielle Beteiligung an Energiewende-Projekten – auch für Freiflächen-Photovoltaik

Standortkommunen an den Umsätzen von Erneuerbare Energien-Anlagen finanziell teilhaben zu lassen, ist ein kleiner Schritt zur Erhöhung der Akzeptanz. Der Vorschlag zur Beteiligung an Windenergieanlagen wird daher begrüßt. Der Entwurf greift allerdings zu kurz, indem er für Freiflächen-Photovoltaik-Projekte keine Abgabe vorsieht. Dies gilt es zu korrigieren.

Bürger*innenenergie stärken – Kleinstverbraucher entlasten und REC-Projekte fördern

Neben der finanziellen Beteiligung ist die Teilhabe an Projekten ein essentieller Schritt, um Menschen für die Energiewende vor Ort zu begeistern. Außerdem schreibt die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU (RED II) vor, die Rechte der Bürger*innenenergie zu stärken, die Gründung von sogenannten Renewable Energy Communities (REC) zu fördern und Prosumer zu unterstützen.

Diesen Vorgaben kommt der Entwurf nicht nach. Hürden für den Eigenverbrauch bei Kleinanlagen müssen abgebaut werden und Anlagen bis 30 kW von Abgaben und Umlagen befreit werden. Um die Nachteile der Bürger*innenenergie im Ausschreibungssystem zu adressieren, müssen Bürger*innenenergie-Projekte bis zu einer gewissen Größe von Ausschreibungen ausgenommen werden. Dies betrifft Freiflächensolaranlagen bis zu 1 MW und Windparks bis zu 18 MW Leistung, die nachweislich Bürger*innenenergie-Kriterien (Wohnsitznachweise, Haltefristen etc.) erfüllen.

Mieterstrommodell konsequent nutzen und Energiewende in die Städte bringen

Eine weitere Maßnahme zur Akzeptanzsteigerung ist das Mieterstrommodell. So können auch Nichtwohneigentümer direkt von der Energiewende profitieren. Der vorgelegte Entwurf liefert positive Ansätze wie die Möglichkeit, den Strom nun über Dritte vermarkten zu lassen (§ 21 Absatz 3 EEG). Neben dem Bürokratieabbau und der damit verbundenen Entlastung ist die Höhe des Mieterstromzuschlags entscheidend. Dieser ist im Entwurf zu gering bemessen und muss bei Anlagen ab 40 kW Leistung bei 4 ct/kWh liegen.

Vergütungsausfall nach einer Viertelstunden Negativpreisen inakzeptabel

Die Aufhebung der Vergütungspflicht (nicht mehr nur bei 6h durchgängig negativen Börsenpreisen, sondern) bereits nach 15 Minuten (§51 EEG) lehnen wir ab. Der Zeitraum der Nichtvergütung steigt damit erheblich an. Damit werden EE-Anlagen gegenüber anderen Erzeugungsanlagen diskriminiert, die weiter erzeugen. Eine solche Regelung muss mit einer Reform des Strommarktdesign verbunden werden, die die Nutzung von Speichern erleichtert und damit Alternativen ermöglicht.

Keine EEG-Förderung für thermische Verwertung von Bioabfällen

Nach dem Entwurf der Novelle des EEG sollen gemäß § 2 (2) 4 die Verbrennung von Bioabfällen in Verbindung mit der Biomasseverordnung ebenso wie Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft § 2 (2) 1-4 gefördert werden. In diesem Zusammenhang warnt die DUH vor einer Fehlentwicklung durch das EEG, die zukünftig zu erheblichen Änderungen bei der Verwertung von Biomasse führen und so die politischen Ziele des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft konterkarieren könnte. Wird die Verbrennung von Biomasse gefördert, dann führt dies nach Einschätzung der DUH zu einem massiven Anstieg der Mitverbrennung von Biomasse in Kohlekraftwerken. Als Ersatzbrennstoff für Kohle soll nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Kohleausstieg nun bei vielen Kraftwerksplanungen auf Biomasse und in diesem Zusammenhang auch auf getrennt erfasste Bioabfälle gesetzt werden.

Verbrennung von Bioabfällen konterkariert Klima- und Ressourcenschutz

Sowohl das europäische Recht, als auch das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) fordern für getrennt erfasste Bioabfälle vorrangig eine stoffliche Verwertung. In der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und § 6 des KrwG wird eine fünfstufige Abfallhierarchie vorgegeben, welche der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen einen Vorrang einräumt. Daher ist es nicht mit den Prinzipien und Vorgaben aus der Kreislaufwirtschaft vereinbar, wenn über das EEG die Verbrennung von Bioabfällen finanziell gefördert werden soll. Ebenfalls berücksichtigt werden sollte die Ressourcennutzung von Nährstoffen, die bei der Bioabfallbehandlung in den Kreislauf zurückgeführt werden.

Die Verbrennung von Bioabfällen wirkt sich auch kontraproduktiv auf die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung aus. Im Sinne des Klimaschutzes müsste Biomasse vielmehr so genutzt werden, dass möglichst wenig CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Daher sollte vorrangig Humus, der sich aus Bioabfällen entwickelt, als CO₂-Senke und zur Bodenverbesserung genutzt werden. Für die Verbrennung von Bioabfällen sollte daher keine finanzielle Förderung im Rahmen des EEG erfolgen.

Anpassung der für die EEG-Förderung anerkannten Biomasse in der Biomasseverordnung

Unter § 2 Abs. (2) der Biomasseverordnung wird die für eine EEG-Förderung anerkannte Biomasse beschrieben. Unter Ziffer 4 sind hier auch Bioabfälle im Sinne von §2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung aufgeführt. Hierbei handelt es sich in der Regel um getrennt erfasste Bioabfälle aus der kommunalen Abfallsammlung. Durch

eine Änderung der Formulierungen in § 2 (2) sollte die anerkannte Biomasse für die EEG-Förderung so definiert werden, dass darunter nur noch durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte verstanden werden können.

Besondere Ausgleichsregelung kritisch prüfen – nicht ausweiten

Der Entwurf spricht von einer Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung mit dem Ziel, die Wirtschaft nicht zusätzlich zu belasten. Das ist kritisch zu bewerten. In ihrer jetzigen Ausgestaltung sorgen die Privilegien für energieintensive Unternehmen bei der EEG-Umlage oft zu Fehlanreizen. Um nicht unter relevante Schwellenwerte zu fallen, bleiben Maßnahmen zur Energieeinsparung häufig aus. Bei über 5 Milliarden Euro Entlastungen jährlich gilt es, die Vergabekriterien hinsichtlich ihrer Energieeffizianzanreize zu überprüfen. Halten sie dieser Überprüfung nicht stand, sind sie lediglich klimapolitische Fehlanreize und klimaschädliche Subventionen. Auch die Unternehmen selbst müssen der Prüfung unterzogen werden, inwieweit sie in einem realen internationalen Wettbewerbsdruck stehen.

Aufgrund der aufgeführten Kritikpunkte ist der EEG-Entwurf insgesamt nicht ausreichend, um der Energiewende den notwendigen Schub zu geben und muss im weiteren Prozess grundsätzlich überarbeitet werden.

Ausführliche Erläuterungen zu den genannten Punkten finden Sie in dem angehängten DUH-Positionspapier „Neustart für Erneuerbare“.